

## Corona-Update (21): Erneute Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

23. April 2021

Nachdem erst am 20.04.2021 das verpflichtende Testangebot für Arbeitgeber in Kraft getreten war (Corona-Update (20): SARS-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung – [Verpflichtendes Testangebot auch für Zahnarztpraxen](#)), ist nunmehr bereits eine Änderung des Testangebots zum 23.04.2021 in Kraft getreten.

Mit dieser Änderung werden die Arbeitgeber verpflichtet, generell **allen im Betrieb anwesenden Beschäftigten** mindestens **zwei Tests** (zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests / PoC-Antigen-Tests) pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

Laut Gesetzgeber ist Hintergrund für die Änderung das gegenwärtig auch im betrieblichen Rahmen erhöhte Infektionsrisiko durch die gefährlichen SARS-CoV-2 Varianten. Zudem hätten Untersuchungen gezeigt, dass die Erwerbs- und Berufstätigkeit einen relevanten, verstärkenden Einfluss auf das Infektionsgeschehen habe.

Die Testungen haben zum Ziel, Arbeitgebern und Beschäftigten mehr Sicherheit im Rahmen der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Nach wie vor gilt jedoch auch die Einhaltung der AHA+L-Regel sowie der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Das Angebot der Testungen muss bis zum 30. Juni 2021 dokumentiert werden. Als Nachweis der Beschaffung gegenüber den zuständigen Behörden genügt der Nachweis der Bestellung der benötigten Testmengen. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord sowie die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind zur Kontrolle dieser betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen berechtigt.

Neu ist außerdem (im Infektionsschutzgesetz geregelt), dass Beschäftigte ein Homeoffice-Angebot des Arbeitgebers annehmen müssen, wenn von ihrer Seite keine Gründe entgegenstehen.

Diese Regelung ist für Zahnarztpraxen jedoch kaum von Relevanz, da eine Tätigkeit im Homeoffice bereits aus zwingenden betrieblichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen ist.

Selbst wenn Tätigkeiten im Homeoffice teilweise vorstellbar sein sollten (z. B. im Verwaltungsbereich), scheitert dies regelmäßig an der praktischen Umsetzung der notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung der Schweigepflicht.

Bei Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel, Tel. [0431 260926-92](tel:043126092692)

Christopher Kamps, Juristischer Geschäftsführer, Tel. [0431 260926-14](tel:043126092614)



Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Newsletter abbestellen*